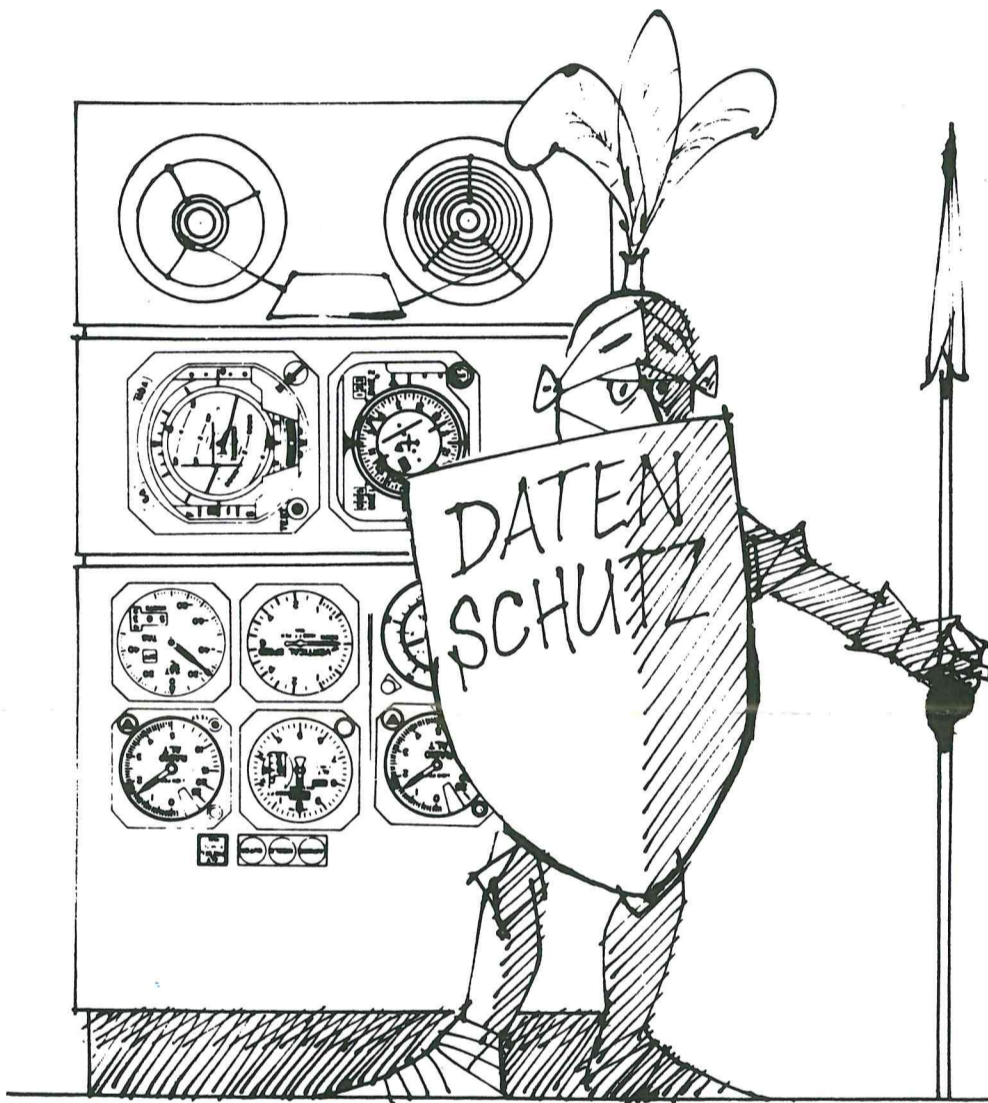


## Nützliche Informationen zum

# DATENSCHUTZ

## bei der Landeshauptstadt Stuttgart



Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

wir leben heute in einer Gesellschaft, in der sich der Einzelne einer Flut von Informationen gegenüber sieht. Viele Daten lassen sich nur durch den Einsatz technischer Hilfsmittel kanalisieren und verarbeiten. Dies gilt in besonderer Weise für Verwaltungs- und Dienstleistungseinrichtungen. Die technologische Entwicklung erhöht aber auch mögliche Gefahren im Hinblick auf den Schutz der Persönlichkeitssphäre der Bürgerinnen und Bürger. So ist es verständlich, daß viele beunruhigt sind und zu Recht hohe Anforderungen an den Schutz ihrer Persönlichkeit stellen.

Auch die Landeshauptstadt Stuttgart braucht die Datenverarbeitung zur Vereinfachung und schnelleren Abwicklung von Verwaltungsaufgaben, und damit zur Verbesserung ihrer Dienstleistungen. Durch den verstärkten Einsatz der Informations- und Kommunikationstechniken steigen die Anforderungen an den Datenschutz. Die Stadtverwaltung hat daher eine Konzeption für Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherung entwickelt, die konsequent durch zahlreiche organisatorische, technische und personelle Maßnahmen umgesetzt wird.

Mit diesen zwei Amtsblatt-Sonderseiten wollen wir Sie über Ihre Rechte und die gesetzlichen Voraussetzungen der Datenverarbeitung unterrichten und Ihnen die Sicherheit geben, daß Ihre Daten wirksam geschützt sind.

Ihr

*Dr. Gerhard Lang*

Dr. Gerhard Lang, Bürgermeister

## Geschützte Daten

Geschützt werden durch das Landesdatenschutzgesetz (LDSG) personenbezogene Daten: **Einzelangaben** über

### **persönliche Verhältnisse . . .**

zum Beispiel Namen, Geburtstag, Alter, Staatsangehörigkeit, Familienangaben, Vorstrafen, Krankheit, Beruf, Religion, politische Einstellung, körperliche und geistige Eigenschaften, Angaben über Konsumverhalten, Betätigungen in einer Organisation

### **und sachliche Verhältnisse . . .**

zum Beispiel Wohnungsmieter/-eigentümer, Vermögen, Schulden, Einkommen, Versicherungen

### **einer bestimmbaren oder bestimmten . . .**

Bezug zwischen einer Person und den Daten

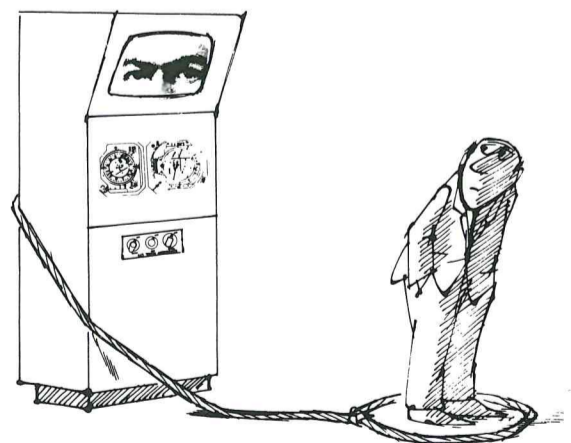
muß hergestellt werden können, so daß die Identität der Person ermittelt werden kann

### **natürlichen Person . . .**

Jeder lebende Mensch ist eine sogenannte natürliche Person. Für Verstorbene fehlt eine ausdrückliche Regelung im LDSG. In vielen Spezialgesetzen jedoch, wie Arzt- und Steuergeheimnis, gelten die Datenschutzbestimmungen auch noch für Verstorbene

### **soweit sie in Dateien gespeichert, verändert, gelöscht oder aus Dateien übermittelt werden.**

Eine Datei ist eine Sammlung von Daten, die nach bestimmten Merkmalen sortiert und umsortiert werden kann, gleich ob es eine manuelle Kartei oder eine im Computer gespeicherte Datensammlung ist (Beispiel Melderegister, Wohnungskartei).



## Riesiger Datenstrom

Wer beispielsweise Kindergeld oder Ausbildungsförderung beantragt, in der Stadtbücherei Literatur ausleiht, sein neues Auto anmeldet oder ein Grundstück ins Grundbuch eintragen läßt, muß in irgendeiner Form zu seiner Person und zur Sache Angaben machen. Die Fülle von Daten, die auf die Stadtverwaltung als Dienstleistungsbetrieb einströmt, wird stetig größer. Um damit fertig zu werden, ist der Einsatz moderner technischer Mittel unumgänglich.

Vor allem der Computer mit seinen universellen Verwendungsmöglichkeiten und seinem unbegrenzten Gedächtnis leistet hilfreiche Dienste. Die Verwaltungstätigkeit wird effektiver, das heißt schneller, besser und billiger. Viele Informationen helfen gerechtere Entscheidungen zu treffen. Dabei dürfen allerdings die Persönlichkeitsrechte des einzelnen Bürgers durch die Kombination und das Zusammenführen von Daten nicht gefährdet werden.

## Strenge Vorschriften

Unter welchen Voraussetzungen darf die Behörde personenbezogene Daten verarbeiten, speichern und an Dritte weitergeben?

Geschützte personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn es Datenschutzgesetze oder eine andere Rechtsvorschrift erlaubt oder wenn der Betroffene schriftlich eingewilligt hat. Außerdem besteht für den Bürger das Grundrecht auf „informationelle Selbstbestimmung“.

Die unbegrenzte Speicherung, Übermittlung und Löschung von persönlichen Daten werden in erster Linie durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das Landesdatenschutzgesetz für Baden-Württemberg (LDSG) und Bestimmungen in Spezialgesetzen verhindert.

Das **Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)** gilt für Behörden und andere öffentliche Stellen des Bundes, etwa Arbeitsämter, Post, Deutsche Bundesbahn, Kreiswehrrersatzämter, ebenso wie für die private Wirtschaft wie Banken, Versicherungen, Handel, Industrie, freie Berufe, Kreditschutzorganisationen, Vereine und andere.

Das **Landesdatenschutzgesetz (LDSG)** gilt für alle Behörden und andere öffentlichen Stellen des Landes wie Finanzämter, Polizei sowie für Städte und Gemeinden.

Zahlreiche Spezialgesetze wie etwa das Sozialgesetz, Meldegesetz und Schulrecht beinhalten Vorschriften zum Datenschutz, die teilweise über die Vorschriften der Datenschutzgesetze hinausgehen.

Diese Gesetze verpflichten die datenverarbeitende Stelle, alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die Gesetzesvorschriften zu erfüllen.

Das LDSG bestimmt, daß die Verwaltung nur die Daten speichern darf, die sie zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung unbedingt braucht.

## Rechte des Bürgers

Der Bürger hat das Recht auf:

**Auskunft** über die gespeicherten Daten zu seiner Person und an wen diese in den letzten zwei Jahren nicht regelmäßig weitergegeben wurden (die Auskunft ist gebührenfrei).

Es genügt zunächst, einen formlosen, schriftlichen Antrag an die Koordinierungsstelle für den Datenschutz beim Hauptamt zu stellen. Eine telefonische Auskunft kann selbstverständlich aus Datenschutzgründen nicht erteilt werden. Eingeschränkt ist dieser Auskunftsanspruch nach § 12 Abs. 2 und 3 LDSG in bestimmten Fällen, zum Beispiel bei Ermittlungsverfahren, im Steuerwesen und bei Bußgeldverfahren.

Das Datenschutzregister informiert über Stellen, an die Daten regelmäßig übermittelt werden. Es wird vom Landesbeauftragten für den Datenschutz geführt.

Jeder Bürger kann Einfluß nehmen auf die über ihn gespeicherten Daten durch:

**Berichtigung** unrichtiger Daten;

**Sperrung** von Daten, deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit nicht feststellbar ist;

**Löschung** von Daten, die unzulässig gespeichert sind oder die nicht mehr benötigt werden (§§ 6, 12, 13 LDSG).

## Wo werden Daten gespeichert?

Die meisten personenbezogenen Daten sind in der Stadtverwaltung bei folgenden Stellen gespeichert:

Statistisches Amt  
– Lohnsteuerdaten

Amt für öffentliche Ordnung  
– Kfz-Zulassungsdaten  
– Führerscheindaten  
– Gewerbedaten  
– Einwohnermeldedaten

Steueramt  
– Gewerbe-/Grund-/Hundesteuerdaten

Sozial- und Jugendamt  
– Daten der Sozialhilfeempfänger sowie der Empfänger von Ausbildungsförderung

Stadtmessungsamt/Liegenschaftsamt  
– Daten als Mieter/Pächter eines städtischen Grundstücks oder einer städtischen Wohnung  
– Daten als Grundstückseigentümer

Krankenhäuser  
– Patientendaten

Diese Aufzählung ist nur beispielhaft. Auch andere städtische Stellen benötigen personenbezogene Daten (Stadtbücherei, Baurechtsamt, Amt für Wohnungswesen u. a.).

## Wer sorgt für Datenschutz?

Die Landeshauptstadt Stuttgart hat bei jedem Amt einen Datenschutzbeauftragten bestellt, der für ein rechtmäßiges und ordnungsgemäßes Handeln seines Amtes bei der Datenverarbeitung sorgen

soll. Außerdem ist beim Hauptamt eine Koordinierungsstelle für den Datenschutz, die unter anderem für die Erteilung von Auskünften an den Bürger zuständig ist.

Für die Kontrolle der Behörde ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz zuständig, an die sich jeder Bürger wenden kann. Hier wird auch ein Register aller Dateien geführt, in denen öffentliche Stellen personenbezogene Daten speichern.

## Keine Nachteile für den Bürger

Nach § 1 LDSG ist es die Aufgabe des Datenschutzes, durch den Schutz personenbezogener Daten vor Mißbrauch der Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange der Betroffenen entgegenzuwirken: Das heißt nicht, daß die Daten geschützt werden sollen, sondern **der Bürger soll vor Mißbrauch und den daraus resultierenden nachteiligen Folgen der Datenverarbeitung bewahrt werden.**

Der Begriff „Mißbrauch“ bezieht sich nicht nur auf kriminelle Handlungen, sondern auch auf mangelnde Sorgfalt, zweckwidrige Verwendung, zu lange Aufbewahrung und unnötige Datensammlung. Alle diese Fälle werden vom Datenschutz erfaßt.

## Auskunftsstellen

**Datenschutz bei der Stadtverwaltung Stuttgart:**

Landeshauptstadt Stuttgart  
Hauptamt  
Koordinierungsstelle  
für den Datenschutz  
Rathaus, Marktplatz 1  
Postfach 10 60 34  
7000 Stuttgart 10  
Tel. (07 11) 216-67 11 oder 216-29 54

**Behörden und andere öffentliche Stellen des Landes sowie Städte und Gemeinden:**

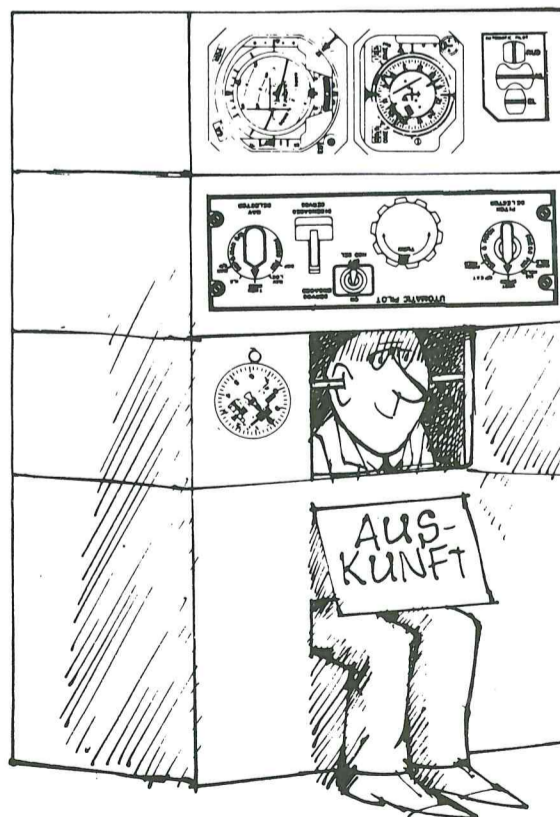
Die Landesbeauftragte  
für den Datenschutz Baden-Württemberg  
Marienstraße 12  
7000 Stuttgart 10  
Tel. (07 11) 20 72-1

**Private Stellen in Baden-Württemberg wie Banken, Handel, Kreditschutzorganisationen:**

Innenministerium Baden-Württemberg  
Dorotheenstraße 6  
7000 Stuttgart 10  
Tel. (07 11) 20 72-1

**Bundesbehörden und andere Bundesstellen (wie Arbeitsämter, Post):**

Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz  
Stephan-Lochner-Straße 2  
5300 Bonn-Bad Godesberg  
Tel. (02 28) 37 50 91 oder 37 50 97



mehr wissen, mehr verstehen

**Amtsblatt**

der Landeshauptstadt Stuttgart

Sonderseiten im Amtsblatt der Landeshauptstadt Stuttgart zur Nummer 35 vom 1. September 1988 Presse- und Informationsamt in Verbindung mit dem Hauptamt

Text:  
Rolf Benneweg  
Layout:  
Roswitha Goy  
Karikaturen:  
Jules Stauber  
Redaktion:  
Jürgen Meissner